Sozialhilfe – Asylfürsorge – Nothilfe. Eine Übersicht

Wer in der Schweiz seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken kann, keinen Anspruch auf Leistungen aus Sozialversicherungen hat und dadurch in eine Notlage gerät, hat Anspruch auf finanzielle und persönliche Unterstützung.
Dieser Anspruch ergibt sich als allererstes aus dem Artikel 12 der Schweizer Bundesverfassung, der lautet:

«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

Je nach Aufenthaltsstatus unterscheidet sich die Höhe der Unterstützungsleistungen und auch der Zugang zu persönlicher Unterstützung stark. So haben einzelne Personengruppen Anspruch auf ein soziales Existenzminimum (erklärt weiter unten) während bei anderen lediglich das physische Überleben gesichert wird. Stark fragwürdig ist, inwiefern in dem Rahmen noch von einem „menschenwürdigen Dasein" gesprochen werden kann.

Im Folgenden wird auf die Grundlagen der drei verschiedenen Leistungssysteme Sozialhilfe – Asylfürsorge – Nothilfe eingegangen.
Aufgrund der hohen Komplexität sozialhilferechtlicher Fragen erhebt die vorliegende Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sozialhilfe (nach SKOS-Richtlinien)
Anspruchsberechtigte aus dem Asylbereich: Anerkannte Flüchtlinge (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F). Gleicher Anspruch wie CH-Bürgerinnen und andere anspruchsberechtigte Personen

Die Sozialhilfe hat zum Ziel, bedürftigen Personen ein soziales Existenzminimum zu garantieren, wodurch die soziale und/oder (Wieder-)eingliederung gelingen soll.
Neben der Sicherung des physischen Überlebens (Essen, Unterkunft, medizinische Versorgung) geht es darum auch um die finanzielle Förderung der Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben in der Schweiz. Persönliche Unterstützung in Form von Beratung und Begleitung soll diesen Prozess unterstützen.
Die Höhe der ausbezahlten Sozialhilfe orientiert sich an den einkommensschwächsten 10 Prozent der Schweizer Bevölkerung.
Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind die Kantone zuständig. Jeder Kanton hat ein eigenes Sozialhilfegesetz. Um die Rechtsgleichheit über die Kantonsgrenzen hinweg zu fördern, hat die SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe geschaffen. SKOS-Richtlinien werden gültig, wenn die Kantone sie in ihre Sozialhilfegesetze aufnehmen.
Die Aufgabe der konkreten Berechnung und Ausbezahlung von Sozialhilfeleistungen und der Durchführung von Beratungen zur persönlichen Unterstützung wird von den Kantonen an die einzelnen Gemeinden delegiert.

Die Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinien beinhaltet folgende Teile:

→ Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL): Setzt sich zusammen aus einer Pauschale für diversen Ausgabenposten zur Bestreitung des Alltags (Nahrung, Kleidung, Kommunikation, Hygieneartikel, persönliche Gegenstände, Unterhaltung, usw.) Eine genaue Auflistung aller

Ausgabenposten liefert der „SKOS-Warenkorb".
Da sich einzelne Ausgabenposten verkleinern, wenn mehrere Personen zusammenleben, passt sich der Grundbedarf der Haushaltsgrösse an:

Haushaltsgrösse	Grundbedarf Pauschale Mt.	Pauschale pro Person/Mt.
1 Person	986.-	986.-
2 Personen	1'509.-	755.-
3 Personen	1'834.-	611.-
4 Personen	2'110.-	528.-
5 Personen	2'386.-	477.-
pro weitere Personen	+200.-	

→ Mietkosten: Werden nach von der Gemeinde festgelegten Mietzinsrichtlinien vergütet

→ Medizinische Grundversorgung: Krankenkassenprämie, Franchise und Selbstbehalte nach KVG

Der Grundbedarf, die Mietkosten und die medizinische Grundversorgung werden zusammen „materielle Grundsicherung" genannt.

→ Situationsbedingten Leistungen (SIL): Anfallende weitere Kosten, die sich aus der individuellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Situation von unterstützten Personen ergeben (Bsp. Vereinsbeitrag, Ersteinrichtung Neugeborenes, Zahnsanierung, Weiterbildung, Arbeitsintegrationsprogramm)

Die materielle Grundsicherung und die situationsbedingten Leistungen ergeben zusammen das „soziale Existenzminimum".

→ Integrationszulage (IZU): Mit dieser Zulage werden Leistungen von unterstützten Personen anerkannt, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen (Bsp. Ausbildung, Praktikum, Arbeitsintegrationsprogramm,..). Je nach Wohnort und Umfang der Aktivität zwischen Fr. 100 und Fr. 300.

→ Einkommensfreibetrag (EFB): Personen, die arbeiten, wird ein Teil des Erwerbseinkommens dem Sozialhilfe-Budget nicht in Abzug gebracht.
Je nach Kanton liegt der Freibetrag bei einer 100% Beschäftigung zwischen Fr. 400 und Fr. 700. Der Betrag wird abgestuft nach Beschäftigungsgrad.

Die Integrationszulage und der Einkommensfreibetrag gehen über das soziale Existenzminimum hinaus. Sie dienen dazu, Anreize für die soziale und berufliche Integration zu schaffen.

Junge Erwachsene (unter 25 Jahre), die einen eigenen Haushalt führen, werden mit tieferen Ansätzen unterstützt.

Asylfürsorge / Asylsozialhilfe
Anspruchsberechtigte aus dem Asylbereich: Asylsuchende im laufenden Verfahren (N), vorläufig aufgenommene AusländerInnen (F-humanitär)

Die Kompetenz für die Bemessung und Ausrichtung der Asylfürsorge liegt bei den Kantonen. Auf Bundesebene ist lediglich geregelt, dass die Höhe der Unterstützung tiefer liegen muss, als die für die einheimische Bevölkerung (tiefer als SKOS-Richtlinien) und höher sein muss als Nothilfe-Leistungen (Ansatz für abgewiesene Asylsuchende). Asylfürsorge darf anstatt in monetärer Form auch in Sachleistungen ausbezahlt werden.

Der Kanton Zürich delegiert die Verantwortung für den Umfang und die Art der Ausrichtung von Asylfürsorgeleistungen an die Gemeinden weiter.
Die Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich (AfV) hält fest, dass die Gemeinden für die Erbringung folgender Leistungen zuständig sind:

→ Unterbringung: Gemeinden entscheiden über Art der Unterbringung (Kollektivunterkunft, privater Wohnraum)

→ Betreuung: Art, Umfang und zuständige Stelle für Betreuung liegt im Ermessen der Gemeinden

→ Ausrichtung von Unterstützung in Sach- und Geldleistungen

→ Eine Gemeinde *kann** zusätzlich Programme zur Ausbildung und Beschäftigung durchführen

Es bestehen keine übergemeindlichen, einheitlichen Richtlinien für die Erbringung dieser Leistungen. Dadurch kommt es zwischen den einzelnen Gemeinden zu grossen Unterschieden bei der Ausrichtung der Asylfürsorge. Für Betroffene bedeutet dies eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung / Ungerechtigkeit.

Grundsätzlich setzt sich die Asylfürsorge ebenfalls aus einem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Mietkosten (oder Stellung von Unterkunft) und der medizinischen Grundversorgung zusammen.

Der monatliche Grundbedarf liegt je nach Gemeinde und Anzahl Personen im gleichen Haushalt zwischen Fr. 300 und Fr. 690 (Vergleich: Grundbedarf Einpersonenhaushalt nach SKOS-Richtlinien: Fr. 986).

*Diese „kann-Bestimmung" steht im Widerspruch zum expliziten Auftrag des Bundes an die Kantone, die Integration von vorläufig aufgenommenen AusländerInnen aktiv zu fördern. Für Asylsuchende im laufenden Verfahren besteht kein expliziter Integrationsauftrag.

Nothilfe
Anspruchsberechtigte Personen aus dem Asylbereich: Abgewiesene Asylsuchende, Personen, die mehrfach ein Asylgesuch gestellt haben, Personen, die sich in einem Wiedererwägungsverfahren befinden

Das Bundesrecht regelt, dass oben genannte Personengruppen von der Sozialhilfe und Asylfürsorge ausgeschlossen sind und dass die Leistungen nach Möglichkeit in Sachleistungen auszuzahlen sind.
Die Unterstützung umfasst:
Unterkunft (in der Regel in dafür vorgesehenen Notunterkünften), Nahrung, Kleidung, Körperhygieneartikel, medizinische Versorgung (eingeschränkte Leistungen).

Die Kompetenz zur Ausrichtung von Nothilfe-Leistungen liegt bei den Kantonen. Im Kanton Zürich finden sich genauere Bestimmungen in der Nothilfeverordnung.

Im Kanton Zürich erhält eine erwachsene nothilfebeziehende Person Fr. 8.50 / Tag. Kinder erhalten weniger.

Erstellt im Oktober 2019

Quellen:

SKOS. Richtlinien über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe:
https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Aktuelle_Richtlinien/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf

SKOS. Unterstützung von Personen des Asyl und Flüchtlingsbereichs:
https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2019_MB-Asylbereich.pdf

Asylgesetz (AsylG):
https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995092/index.html

AusländerInnen- und Integrationsgesetz (AIG):
https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html

Asylfürsorgeverordnung Kt. Zürich (AfV):
http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/EF194636DB45A9EFC12572340043D4E0/$File/851.13_25.5.05_55.pdf

Nothilfeverordnung Kt. Zürich:
http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/6DFE1E4C8CC28D31C125738E0027248A/$File/851.14.pdf